

GESAMTBERICHT GEMÄß ART. 7 ZIFFER 1 VO (EG) NR. 1370/2007 ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN PERSONENVERKEHR IN UELZEN IM JAHR 2015

Die Stadt Uelzen kann gemäß § 4 Ziffer 3 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) öffentliche Personennahverkehre in ihrem eigenen Wirkungskreis durchführen oder durchführen lassen. Sie ist auf dieser Rechtsgrundlage somit zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr befugt. Damit ist sie nach der Definition in Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 „zuständige Behörde“ im Sinne der EG-Verordnung. Ihr Zuständigkeitsbereich umfasst das Stadtgebiet von Uelzen.

Mit der Veröffentlichung dieses Gesamtberichts kommt die Stadt Uelzen als zuständige Behörde ihrer Verpflichtung aus Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 für das Jahr 2015 nach. Die Stadt Uelzen gibt hiermit folgende Informationen für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 bekannt:

1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Uelzen

Es bestanden gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen für Planung, Aufbau und Betrieb von Busverkehren gemäß der §§ 21, 22, 39, 40, 45 Abs. 2 PBefG (Betriebs-, Beförderungs-, Tarif- und Fahrplankpflicht) für die folgenden Linien im Umfang der jeweils erteilten personenbeförderungsrechtlichen Linienverkehrsgenehmigungen:

1.1. Linien, Linienführung, Fahrplankilometer

Linie-Nr.	Ausgangspunkt	Endpunkt	Zwischenhalte	Fahrplankilometer
1	Rathaus	Rathaus	Mühlenturm - Hammersteinplatz - Osterstraße – Oldenstädter Str. / B. Nigeb.-Str. - Oldenstädter Str - Oldenstadt Am Alt. Kreishaus - Oldenstadt, Am Platz - Oldenstadt, Espenweg - Oldenstadt, Albrechtstraße / Ost- Ol-	15,02

			denstadt, Albrechtstraße / West - Oldenstadt, Zum See - Oldenstädter See-Oldenstadt West - Neu Ripdorf - Birkenallee – Lindenstraße - Lindenstraße / Friedhof - Hammersteinplatz - Mauerstraße - Gudesstraße - Lüneburger Str. / Brauerstr. –Schillerstraße / Schule - Rathaus - Hundertwasser-Bahnhof – Sternplatz / Medingstraße – Post	
2	Rathaus	Rathaus	Post - Hundertwasser-Bahnhof – Nothmannstraße – Sternplatz / Medingstraße – Medingstraße / Waldstraße - Waldstraße – Hagenskamp / Waldstraße – Hagenskamp / Klinikum - Wilhelm-Busch-Str. / Im Hülsen - Fritz-Reuter-Str. / Zehn Eichen - Zehn Eichen / Hauenriede - Eichendorffstr. Süd – Am Stadtgut / Im Hülsen - Sternplatz - Nothmannstraße – Hundertwasser-Bahnhof – Schillerstraße / Schule – Post	9,24
3	Rathaus	Rathaus	Am Theater - Hasenberg - Immenweg – Hasenberg / Immenweg - Am Königberg / Fuchsberg - Am Theater - Hochgraefestraße - Am Vorberg / Hambrocker - Haferkamp - Am Vorberg / Esterholzer Str. - Wilhelm-Seedorf-Straße - Kagenbergstraße – Norkstraße - Plattenmeisterstr./Meilereiweg - Meilereiweg – Gr. Liederner-Str. – Hammersteinplatz – Gudesstraße – Mauerstraße – Schillerstraße / Schule – Rathaus	15,36

			<p>– Post – Hunderwasser / Bahnhof – Eschemannstr. – Albrecht-Thaer-Str. – Zehn Eichen / Hauenriede – Eichendorfsstraße Süd – Im Hülsen / Kurlandweg – Fritz-ReuterStr. / Zehn Eichen – Zehn Eichen / Hauenriede – Albrecht-Thaer Str. – Eschemannstr. – Eschemannstr. / Hundertwasser-Bahnhof - Post</p>	
4	Rathaus	Rathaus	<p>Mühlenturm - Mauerstraße - Lüneburger Straße / Brauerstr. - Agentur für Arbeit - Ebstorfer Straße / Wasserwerk - Loosekamp Süd - Loosekamp Nord - Fischerhofstraße - Seebohmstr. / Lebenshilfe - Seebohmstr. / Funkturm - Westerweyhe, Am Stadtwald - Westerweyhe, Stadtberg - Westerweyhe, Altes Dorf - Westerweyhe, Bahnhof - Westerweyhe, Hugo-Steinfeld-Str. - Westerweyhe, Grüner Weg - Westerweyhe, Am Stadtwald - Seebohmstr. / Funkturm - Seebohmstr. / Lebenshilfe - Fischerhofstraße - Loosekamp Nord - Loosekamp Süd - Ebstorfer Straße / Wasserwerk - Hundertwasser-Bahnhof - Agentur für Arbeit - Lüneburger Straße / Brauerstr. - Stadtgarten - Rathaus - Badeland Uelzen - Celler Straße / Klinik - Krempelweg – Allee / Südstraße – Bohldamm / Südstraße - Badeland Uelzen</p>	17,04

Gesamtleistung Linienbusverkehre in Fahrplankilometern (anteilig im
Zeitraum 01.01. – 31.12.2015):

241.505 km

Schüler- verkehr				
71 H	Westerweyhe / Stadtberg	Wilhelm- Seedorf-Str.	Westerweyhe / Altes Dorf - Westerweyhe / Bahnhof – Westerweyhe / Hugo-Steinfeld-Str. – Westerweyhe / Grüner Weg – Westerweyhe / Am Stadtwald - Seeböhmstr. / Funkturm - Seeböhmstr. / Lebenshilfe - Fischerhofstraße - Loosekamp Nord - Loosekamp Süd - Ebstorfer Straße / Wasserwerk – Sternplatz / Medingstraße - Agentur für Arbeit - Stadtgarten - Rathaus - Mühlenturm - Hammersteinplatz – Kantweg	9,46
71 R	Schillerstraße / Schule	Westerwyhe / Grüner Weg	Sternplatz / Medingstr. – Ebstorfer Str. / Wasserwerk – Loosekamp Süd – Loosekamp Nord – Fischerhofstraße – Seeböhmstraße / Lebenshilfe – Seeböhmstraße / Funkturm - Westerweyhe / Am Stadtwald – Westerweyhe / Am Stadtberg - Westerweyhe / Altes Dorf - Westerweyhe / Bahnhof – Westerweyhe / Hugo-Steinfeld-Str.	9,49

Gesamtleistung Schülerbusverkehre in Fahrplankilometern (anteilig im
Zeitraum 01.01. – 31.12.2015):

3.663 km

Gesamtleistung des Stadtbusverkehrs in Fahrplankilometern (anteilig im
Zeitraum 01.01. – 31.12.2015):

245.169 km

1.2. Verkehrsbedienungszeiten:Für Buslinien 1, 2, 3 und 4

Linie 1:

Montag – Freitag 6:15 Uhr – 18:47 Uhr

Samstag: 7:36 Uhr – 13:20 Uhr

Linie 2:

Montag – Freitag 6:23 Uhr – 18:50 Uhr

Samstag: 7:38 Uhr – 14:55 Uhr

Linie 3:

Montag – Freitag 6:12 Uhr – 18:47 Uhr

Samstag: 7:33 Uhr – 13:17 Uhr

Linie 4:

Montag – Freitag 6:15 Uhr – 19:01 Uhr

Samstag: 7:46 Uhr – 13:25 Uhr

2. Ausgewählte Betreiber der öffentlichen Personenverkehrsdienstleistung

Stadtwerke Uelzen GmbH

mit Sitz in Uelzen

eingetragen im Handelsregister des AG Lüneburg unter HRB 120356.

3. Gewährte Ausschließlichkeitsrechte

Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeitsrechte gegenüber der Stadtwerke Uelzen GmbH ergaben sich aus den Linienverkehrsgenehmigungen und den Vorschriften des PBefG. Für die Bedienung sämtlicher in Ziff. 1. genannten Linien gilt:

- (a) Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) und b) PBefG ist ein mit dem genehmigten Verkehrsangebot der Stadtwerke Uelzen GmbH konkurrierender Genehmigungsantrag zu versagen, soweit der beantragte öffentliche Personenverkehr bereits durch die Stadtwerke Uelzen GmbH befriedigend bedient wird oder keine wesentliche Verbesserung gegenüber der Verkehrsleistung der Stadtwerke Uelzen GmbH zu erwarten ist (sog. „Verbot der Doppelbedienung“).
- (b) Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. c) PBefG ist ein mit dem genehmigten Verkehrsangebot der Stadtwerke Uelzen GmbH konkurrierender Genehmigungsantrag zu versagen, wenn die Stadtwerke Uelzen GmbH die notwendige Ausgestaltung des Verkehrs innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist selbst durchzuführen bereit ist (sog. „Ausgestaltungsrecht“).

In dem vorbeschriebenen Umfang war die Stadtwerke Uelzen GmbH entsprechend der Definition in Art. 2 Buchstabe f) VO (EG) Nr. 1370/2007 berechtigt, den Verkehr unter Ausschluss aller anderer Betreiber zu erbringen. Weitergehende ausschließliche oder besondere Rechte wurden der Stadtwerke Uelzen GmbH weder in ihren Linienverkehrsgenehmigungen noch in dem Betrauungsbescheid der Stadt Uelzen vom 30.06.2010 eingeräumt.

4. Finanzierung der öffentlichen Verkehrsdienste

Die Aufwendungen, die der Stadtwerke Uelzen GmbH aufgrund der Erfüllung ihrer in Ziff. 1 beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstanden, wurden im Jahr 2015 finanziert durch Fahrgeldeinnahmen, Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG, Erstattungsleistungen nach §§ 145 ff. SGB IX sowie aus sonstigen handelsrechtlichen Erträgen (steuerlicher Querverbund) bzw. sonstigen Ausgleichsleistungen der Stadt Uelzen zur Deckung des verbleibenden Jahresfehlbetrages.

Zur Höhe der im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2015 von der Stadt Uelzen gewährten Ausgleichsleistungen siehe Ziff. 5.

5. Gewährte Ausgleichsleistungen

Für die Erfüllung der in Ziff. 1.1. beschriebene gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Busverkehr wurden der Stadtwerke Uelzen GmbH von der Stadt Uelzen im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12.2015 öffentliche Ausgleichsleistungen i. S. v. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Höhe von insgesamt

181.928,69 €

gewährt.

6. Qualität der öffentlichen Personenverkehrsdienste

Die Stadtwerke Uelzen GmbH war bei Erfüllung ihrer in Ziff. 1 beschriebene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Stadtbusverkehr – u.a. auch beim Einsatz von Unterauftragsnehmer – verpflichtet, die folgenden Qualitäts- und Mindeststandards einzuhalten:

6.1 Qualitäts- und Mindeststandards aus dem öffentlichen Nahverkehrsplan des Landkreises Uelzen

Die Inhalte des Nahverkehrsplans des Landkreis Uelzen für die Jahre 2009 – 2015 waren für die Stadtwerke Uelzen GmbH auf dem Stadtgebiet Uelzen bindend. Die SW Uelzen war verpflichtet, im Citybusverkehr die verkehrsplanerischen, qualitativen und quantitativen Vorgaben des Nahverkehrsplans für das Stadtgebiet Uelzen einzuhalten.

Der Nahverkehrsplan ist unter „<http://www.stadtwerke-uelzen.de/Privatkunden-Meine-Mobilitaet>“ einzusehen.

6.2 Qualitäts- und Mindeststandards aus den allgemeinen Qualitäts- und Mindeststandards der Stadt Uelzen für den Stadtbusverkehr

Ferner galten im Stadtgebiet Uelzen für gemeinwirtschaftliche Personenverkehrsdienste die allgemeinen Qualitäts- und Mindeststandards der Stadt Uelzen für den Stadtbusverkehr. Die SW Uelzen war danach verpflichtet, die dort vorgegebenen Standards bei Planung, Aufbau und Betrieb des öffentlichen Personenverkehrsdienstes einzuhalten und gegenüber ihrem Subunternehmer weiter zu geben.

In den allgemeinen Qualitäts- und Mindeststandards der Stadt Uelzen für den Stadtbusverkehr war im Jahre 2015 Folgendes geregelt:

1. Anforderungen an das Personal

- Der Unternehmer verpflichtet sich, nur geeignetes, den Anforderungen der BOKraft entsprechendes Personal einzusetzen. Die Fahrzeugführer müssen im Besitz der für die eingesetzten Fahrzeuge erforderlichen Fahrerlaubnis sein sowie die Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen haben. Außerdem müssen sie in Tarif- und Streckenkunde sowie den übrigen betrieblichen Anforderungen ausgebildet sein.
- Anweisungen an das eingesetzte Personal erteilt grundsätzlich der Unternehmer.
- Der Unternehmer haftet dafür, dass bei Ausfall oder verspäteten Dienstantritt des eingesetzten Personals rechtzeitig der notwendige Ersatz gestellt wird.
- Das Fahrpersonal hat äußerlich ansprechend aufzutreten und sich den Fahrgästen gegenüber stets freundlich und hilfsbereit zu verhalten. Dies ist ggf. durch geeignete Schulungen sicherzustellen.
- Die deutsche Sprache ist vom Fahrpersonal zufrieden stellend – den üblichen Anforderungen an Fahrpersonal genügend – zu beherrschen.
- Fahrgäste mit Gepäck und/oder Fahrzeug (Rollstuhl, Kinderwagen, etc.) ist unaufgefordert behilflich zu sein, wenn Ein- und Ausstieg erkennbar nicht problemlos bewältigt werden kann.
- Das Fahrpersonal bzw. der Unternehmer stellt sicher, dass jeder Fahrgast einen gültigen Fahrschein hat
- Fahrausweise, Berechtigungskarten und Notfahrscheine sind vom Fahrpersonal in ausreichendem Maße mitzuführen.
- Bei Vorlegen eines wichtigen Grundes können die Stadtwerke die Zurückziehung eines Fahrers verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

-
- Wiederholtes ungehöriges Verhalten den Aufsichtsorganen der Stadtwerke oder den Fahrgästen gegenüber,
 - die fehlende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen
 - wiederholte Ausgabe von tarifwidrigen Fahrscheinen
 - wiederholte Feststellung der Beförderung von Fahrgästen mit nicht entwerteten Zeitkarten (Wertkarten) oder gültigen Fahrscheinen.

2. Anforderung an die Fahrzeuge

- Es dürfen grundsätzlich nur Busse eingesetzt werden, die den Anforderungen des PBefG entsprechen, von ihrer Bauart und Einrichtung für den Linienverkehr geeignet und mit allen Sitz- und Stehplätzen für den Linienverkehr zugelassen sind. Der ersatzweise Einsatz von Reisebussen ist den Stadtwerken nachträglich innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- Der Unternehmer ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Kraftfahrzeuge und deren Ausrüstung den gesetzlichen Bestimmungen – vornehmlich der StVZO und der BOKraft – entsprechen. Die nach der StVZO vorgeschriebenen Untersuchungen hat er fristgemäß zu veranlassen.
- Der Unternehmer verpflichtet sich, die Fahrzeuge stets im verkehrs- und betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen, sauberen und gepflegten Zustand zu halten.
- Die Unterhaltung und Instandsetzung der Fahrzeuge sowie die Gestellung von Kraft- und Schmierstoffen sind Aufgabe des Unternehmens.
- Beim Ausfall eines Fahrzeugs stellt der Unternehmer aus seinem vorhandenen Fahrzeugpark ohne Zusatzkosten ein Ersatzfahrzeug. Sollte ihm das nicht möglich sein, darf er auf ein anderes Fahrzeug von Dritten zurückgreifen. Alle Ersatzfahrzeuge müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- Für den gesamten Fahrzeugpark gelten folgende Fahrzeugstandards:

- Jeder eingesetzte Bus darf nicht älter als 15 Jahre sein. Das Durchschnittsalter der eingesetzten Busse darf acht Jahre nicht überschreiten. Kopien der Fahrzeugscheine der eingesetzten mit Angabe der Sitz- und Stehplätze sind den Stadtwerken unaufgefordert vorzulegen und zu aktualisieren. Der Standard bezüglich Maximal- und Durchschnittsalter gilt ab dem 1. Januar 2003.

- Ab dem Stichtag 1.Juli 2003 Sind bei Neulackierung oder Neubeschaffung die Fahrzeuge nach Vorgabe der Stadtwerke auf Kosten des Unternehmers mit einer einheitlichen Grundfarbe zu versehen. Die Stadtwerke behalten sich vor, die Fahrzeuge mit einer stadtwerketypischen Kennzeichnung auszustatten. Die Kosten hierfür tragen die Stadtwerke.

- Der Unternehmer teilt den Stadtwerken im Vorwege mit, welche Reklame an und in den Bussen angebracht werden soll. Die Stadtwerke können aus wichtigem Grund eine Reklame ablehnen.

- Für Werbezwecke steht den Stadtwerken entgeltlich die Rumpffläche von allen Fahrzeugen für Werbezwecke zur Verfügung.

.....

Weitere oder näher Auskünfte zu den öffentlichen Personenverkehrsdiensten in Uelzen erteilt:

Stadtwerke Uelzen GmbH, Kundenservice, Tel.: 0 800/25 25 25 8

Persönlicher Kontakt:

mycity Service-Center, Veerßer Straße 77a, 29525 Uelzen

Uelzen, 05.12.2017

HANSESTADT UELZEN

Der Bürgermeister

In Vertretung



Scheele - Krogull